

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 29. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 10 Thermidor VIII.

## Vollziehungs-Ausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Art wie die Aspiranten zu geistlichen Stellen, welche der Staat im Canton Luzern zu besetzen hat, geprüft werden sollen;

Erwägend daß der Staat auf sein Recht, diejenigen, die er zu geistlichen Stellen befördert, durch eine von ihm ernannte Examinationscommission prüfen zu lassen, um den Würdigsten auszufinden, nicht Verzicht thun kann;

Erwägend daß diese Prüfung am besten und zweckmäßigsten durch die als Commission für geistliche Sachen der Verwaltungskammer an die Seite gesetzten Kirchenräthe mit Inbegriff der Professoren, geschehen kann,

beschließt:

1. Die Aspiranten zu geistlichen Stellen, die der Staat im Canton Luzern zu besetzen hat, sollen jederzeit von dem Kirchenrath des Cantons, mit Inbegriff der Professoren, geprüft, und der Besuch des Gramens samt Gutachten des Kirchenraths, vor der Wahl in der Sitzung der Verwaltungskammer vorgelesen und benutzt werden.
2. Da die ehemalige, von dem jetzigen Kirchenrath verschiedene, Examinationscommission, von der die Aspiranten zu dergleichen Stellen sich prüfen lassen mussten, nichts anders war als eine ebenfalls vom Staat ernannte Behörde; so kann keine Reklamation statt haben, nur nach jener alten Art, die an sich selbst nicht kirchlich war, sich examinieren zu lassen.
3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist

die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Geben in Bern den 24. Juli 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,  
(Sign.) Finsler.

Im Namen des Vollz. Ausschusses,

Der Interims-Gen. Secretär,  
(Sign.) Briatte.

## Gesetzgebung.

Senat, 24. Juli.

Präsident: Duc.

Folgender Beschluß wird verlesen und ohne Discussion angenommen:

Auf den angehörteten Bericht seiner Commission über die Bezahlung der Religionsdiener:

In Erwägung der verschiedenen Botschaften, welche ihm hierüber zugekommen sind, und besonders derjenigen des bischöflichen Commissärs Thaddeus Müller, Pfarrer in Luzern, die anzeigen, daß sich die Religionsdiener in mehreren Theilen der Republik in der äußersten Entblössung befinden;

In Erwägung, daß es dringend ist, dieser Klasse von Bürgern zu Hülfe zu kommen, und dadurch zu zeigen, daß es der feste Vorsatz der helvetischen gesetzgebenden Räthe ist, die Religion ihrer Väter zu unterstützen;

In Erwägung, daß, um hierüber zweckmäßige Maßregeln zu treffen, es schlechterdings nothwendig ist, die Größe des Uebels und den Erfolg der früher schon, in der Absicht hierin Hülfe zu schaffen, gegebenen Gesetze zu kennen, — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Den Vollz. Ausschuss einzuladen, in der kürzest

möglichen Zeitfrist die Uebersicht der den Religionsdienern schuldigen rückständigen Entschädniſſen in den verschiedenen Cantonen Helvetiens, den gesetzgebenden Räthen vorzulegen.

2. Denselben einzuladen, bestimmte Auskunft über die Vollziehung des Gesetzes vom 13ten Christmonat 1799 und über den Erfolg, welchen man davon hoffen kann, zu geben.
3. Denselben einzuladen, im Fall dieses Gesetz ungünstig wäre, den gesetzgebenden Räthen die nothigen Vorschläge zu machen, um den Religionsdienern ihre rückständigen Entschädniſſe zu bezahlen.

Eben so wird folgender Beschlusß verlesen und angenommen:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 13ten April 1800, in welcher derselbe eine Begnadigung für den Bürger Joseph Ronca von Luzern, zu Gunsten seiner Familie vorschlägt — nach Erdaurung der Bittschrift vom zoten Brachmonat letzthin, und auf angehönten Bericht seiner Commision —

hat der grosse Rath

In Erwägung, daß die erste Strafmilderung für Joseph Ronca, welche den Buchthausverhaft in einen Hausarrest umwandelte, weder den Absichten der Regierung, noch jenen der gesetzgebenden Räthe gänzlich entsprochen hat;

In Erwägung daß Ronca während der Dauer des Hausarrests nicht im Stande ist, den nothwendigen Unterhalt für sich und seine Familie zu verdienen, und daß in Folge dessen sein Weib, seine Kinder, ein Greis von 76 Jahren, schuldlos darben müssen;

In Erwägung endlich, daß Joseph Ronca für sein Vergehen schon bereits zwey und zwanzig volle Monate im Verhaft und Arrest gebüzet,

nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Der Joseph Ronca ist des Hausarrests entlassen.
2. Es bleiben ihm aber die Wirths- und Schenkhäuser so lange verboten, als lange sein Hausarrest hätte dauern sollen. 3 Von diesem Verbot sind die Fälle ausgenommen, wo er außer der Gemeinde Luzern seinem Beruf nachgehen muß.

Geheime Sitzung für Angelegenheiten der innern Polizey des Rathes.

### Senat, 25. Juli.

Präsident: Duc.

Geheime Sitzung für Angelegenheiten der innern Polizey des Rathes.

Der Beschlusß über den constitutionellen Austritt und die Erneuerung der öffentlichen Gewalten in bevorstehendem Herbst wird verlesen und einer aus den B. Augustini, Pfyffer und Berthollet bestehenden Commision übergeben.

Derselbe über die Unterstützung der italienischen Cantone und die Wiedereinsetzung der constituirten Gewalten, derselben wird einer aus den B. Kubli, Lüthi v. Langn. und Hoch bestehenden Commision übergeben.

### Senat, 26. Juli.

Präsident: Duc.

Usteri übergiebt dem Senate im Namen des B. Pfarrer Müller von Luzern, dessen Schrift: Von den Ansprüchen der Pfarrer auf den Zehnten, und verlangt Meldung davon im Protokoll; diese wird beschlossen.

Der Beschlusß wird verlesen, der auf die Bittschrift des Bürgers Heinrich Santmann von Schönberg C. Zürich, wodurch derselbe die Erlaubniß begeht, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, Anna Barb. Kleiner, heirathen zu dürfen, zur Tagesordnung geht, darauf begründet, daß unsere Gesetze eine solche Ehe nicht verbieten.

Auf Lüthards Antrag wird er einer aus den B. Pettolaz, Stammann und Tobler bestehenden Commision übergeben.

Wegmann im Namen der Mehrheit einer Commision, rath zur Annahme des Beschlusses über die Entlassungen der öffentlichen Beamten.

Nothli als Minderheit dieser Commision rath zu Verwerfung des Beschlusses.

Lang kann Rothlis Bedenkliekeiten gar nicht theilen; es sind gegenwärtig so viele Autoritäten schlecht organisiert, daß unmöglich schlommere Besetzungen erwartet werden können; seit dritthalb Jahren sind so viele Beamte, die es mit dem Vaterland wohl wollen, von ihrer Unfähigkeit überzeugt worden: wie kann man sie zwingen wollen, gegen ihre Überzeugung an ihren Stellen zu bleiben? Dadurch würden die besten Bürger sich von jeder Annahme einer neuen Stelle abschrecken lassen: die Beamten in Requisition setzen, ist höchst unrepublikanisch.

Gehard widersezt sich der dringlichen Behandlung.

Nothli besteht hingegen darauf, da ein besserer Beschlusß mit Eile soll abgefaßt werden.

Die Discussion wird auf den Montag verschoben.

Mittelholzer im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Mit Ende des Monats März letzthin, ward dem Minister des Innern ein Credit von 200,000 Fr. bewilligt.

Aus der von mir im Namen der Commission eingesehenen seitherigen Rechnung dieses Ministeriums, ergiebt sich, daß nicht nur der jetztbewilligte Credit erschöpft, sondern wirklich ein ziemliches über 100,000 Franken des neugefoderten schon disponirt ist.

Die Zahlungen der öffentlichen Beamten in den Cantonen, welche für die Monate März und April in der ganzen Republik aus diesem Ministerium erfolgt sind, nehmen allein von den 200,000 Fr. über 140,000 hinweg — denn diese Rubrik allein steigt monatlich über 70000 Fr., die unberechenbaren Summen, welche die verschiedenen Bureaux und Schreibereien hinwegfressen, nicht eingriffen. Die bey letzteren Durchzügen der fränkischen Armeen, und andere denselben gemachten Requisitionslieferungen b. laufen sich z. B. im C. Freyburg über 28000, im C. Oberland über 23000, im C. Waldstätten über 15000 Fr. ic. Diese wurden größtentheils gegen die gezwungenen Anleihen mit denen Gemeinden verrechnet.

Es ist nun dringend, B. S.! daß die öffentlichen Beamten auch für den Monat May entschädigt, und an den übrigen über alle Begriffe hochsteigenden Bedürfnissen dieses Ministeriums, wenigstens etwas berichtiget werde. — In welchem Zustand sich aber im Ganzen dieses Ministerium dermal befinden mußte, läßt sich daraus berechnen: richtig darf angenommen werden, daß bey dem gegenwärtigen Zustand und der bestehenden Organisation der Republik, desselben Bedürfnisse monatlich 200,000 Fr. übersteigen, und nun seit vier vollen Monaten ist bloß einmal diese Summe angewiesen worden. Die Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der die 300,000 Fr. bewilligt, kann sich aber nicht enthalten, den schon so oft geäußerten Wunsch nochmal laut zu wiederholen, daß doch die Vollziehung sich einmal beeilen möchte, die Rechnungen, so wie den ganzen Finanzzustand den geschgebenden Räthen vorzulegen; es läßt sich vermuthen, daß bey jener Ansicht die Nothwendigkeit, die Republik ungesäumt anders zu organisiren, auch den Blinden in die Augen fallen werde.

Pettolaz dringt bey dieser Gelegenheit neuerdings auf öffentliche Bekanntmachung der Rechnungen: das ganze Volk verlangt dieselbe laut.

C. art. Mehrmals schon habe ich gegen die Verzögerung der Rechnungen gesprochen: zwey Jahresrechnungen mangeln uns. — Gestern sah ich eine partietische Proklamation unserer Vollziehung, in der sie das Zutrauen des Volks verlangt; das Zutrauen wird nur verdient nicht geboten. Im Namen der Constitution verlange ich nochmals die schuldigen Rechnungen. Das gesetzgebende Corps verdient keine Vorwürfe: umsonst schlug man im grossen Rath'e vor, eine ganz neue Stellvertretung wählen zu lassen; und eine Constitution, die wenigstens das Verdienst hat die Zahl der Beamten zu vermindern, obgleich sie mir übrigens nicht sehr gefällt, soll nun ebenfalls nicht angenommen werden.

Kubli nimmt den Beschluß an; aber die Gesetzgeber sind auch schuld an dem schlechten Finanzzustand; warum nimmt man die neue Constitution nicht an, oder beschließt wenigstens andere Maßregeln, die zur Verminderung der Ausgaben führen könnten? Die neue Distrikteintheilung würde unter andern dieses leisten.

Der Beschluß wird angenommen.

Augustini im Namen einer Commission rath wegen fehlerhafter Absaffung zu Verwerfung des Beschlusses über die Erneuerung der öffentlichen Autoritäten. Der Beschluß wird verworfen.

### Großer Rath, 20. Juni.

Präsident: Preux.

Verschiedene Bürger aus dem Distr. Mettmenstetten, Canton Zürich, kommen gegen die Vertagung der Räthe ein, und begehrn Wiederherstellung der constitutionellen Behörden. — Mittheilung an den Senat.

Das Distriktsgericht Höchstetten im Canton Bern wünscht, daß, da die Güter der Witwen und Waisen, die von Bögten verwaltet werden, weit unmittelbarer als andere Partikularen, von dem Gesetz über die Auflagen berührt werden, deren Rechnungen von den Steuerabgabern ausgenommen werden möchten. Diese Bittschrift wird einer aus den B. Kulli, Graf, Malaz, Kilchmann und Jacquier bestehenden Commission gewiesen.

Die Munizipalität und Gemeindeskammer von Etow im Leman, kommen gegen den Loskauf der Fodderlasten und die Bezahlung der rücksändigen Bodengänge ein. Tagesordnung.

De lo es und Billeter werden zu Stimmzählern gewählt.

Folgendes Gutachten wird behandelt:

Der grosse Rath beschließt:

1. Durch das Gesetz vom 12. May 1798, welches die Tortur abschafft, sind nicht nur alle Arten von Tortur oder Folter verboten, sondern auch jede Art von körperlicher Peinigung, die bei Untersuchung eines peinlichen Prozesses statt hatten.
2. Eben so sind alle moralische Zwangsmittel, Drohungen von körperlicher Peinigung und verfängliche Fragen zu Expressum des Geständnisses eines Angeklagten, verboten.

Cartier will Ausschreibung des letzten Artikels; er glaubt es unmöglich, von einem Schuldigen ein Bekennen zu erhalten, ohne Anwendung von Drohungen, vorzüglich von solchen, die aus der Religion abgeleitet werden.

Secretan widerlegt ihn: durch Drohungen gegen schwache oder durch das Gefängniß gebeugte Menschen, erhält man nur unsichere Resultate. Die verfänglichen Fragen sind ein des richterlichen Amts unwürdiges Mittel. Er beruft sich auf die Menschlichkeit der britischen Untersuchungsform in Criminalsachen.

Custor vertheidigt seinen Rapport mit ähnlichen Gründen.

Desch dagegen glaubt, dies im Rapport angenommene Theorie passe nicht auf unser Volk.

Billeter unterstützt das Gutachten, weil er überzeugt ist, daß bereits viele Angeklagte das Opfer solcher Künste, von Seite der Richter, geworden sind.

Graf hält den Gesetzesvorschlag für schädlich. Er öffnet allen Bösewichtern eine Hinterthür, und ist gefährlich in einem Augenblicke, wo die Unstetigkeit durch die Revolution so sehr vermehrt worden ist.

Schlumpf sieht die Stockprügel als eine Art der Tortur an, und will sie abschaffen. Aber dagegen zweifelt er an der Richtigkeit der zweiten Bestimmung. Er führt das Beispiel eines Prozesses an, wo er von dem Schuldigen ohne verfängliche Fragen, nie kein Geständnis würde erhalten haben.

Pellegrini sagt, nicht nur freye Völker, sondern auch Fürsten haben Drohungen und verfängliche Fragen aus der Criminalprozeßform verwiesen; und wir wollten sie behalten? Er findet sogar die bloße

Berathschlagung hierüber unter der Würde der helvetischen Gesetzgebung.

Secretan hält sich zuerst darüber auf, daß man den ersten Artikel angreife, da doch Stockprügel so wohl eine Tortur seien, daß sie auf einen gewissen Grad getrieben, sogar den Tod verursachen. Der zweite Artikel verbietet dem Richter die Androhung dieser Torturart, und also das Lügen; indem nach dem bereits vorhandenen Gesetz, die Exekution der Drohung nicht statt haben könne. Die verfänglichen Fragen sieht er als unsittlich und verderblich für die Moralität des Volks an. Er zweifelt, ob diese letztere durch die Revolution verschlimmert worden sey, und schließt zum Rapport.

Cartier glaubt, es sey nicht der Augenblick allen Bösewichtern Straflosigkeit zuzusichern. Er zweifelt ob jemals ein Mensch durch bloße Drohungen zum Geständnis einer That gerächtigt worden sey, die er nicht begangen habe.

Carraard unterstützt den Rapport, den er gleich einfach und gerecht findet. Wenn die Tortur verboten ist, so ist Androhung irgend einer Art derselben, eine Lüge im Munde des Richters. Die bürgerliche und physische Beschaffenheit, die Schwäche des Geschlechts, sogar der Lebensüberdruß, können einen Angeklagten zu einem Geständnis führen, das nicht mit der Wahrheit übereinstimmt; wie viel mehr also Drohungen? Verfängliche Fragen haben selbst die grausamsten Gesetzbücher, die mit Blut geschriebene peinliche Halsgerichtsordnung, verboten. Er stimmt zu dem Vorschlag, der angenommen wird.

Gysi berichtet über den Verkauf eines Nationalguts zu Liestahl. Da der Bericht von einer Zehndertrolle, die Einladung der vollziehenden Gewalt aber von einer Zehndertscheuer spricht, so wird der Bericht der Commission zurückgewiesen.

Graf berichtet über die Dienstencassa in Bern.

Kuhn über die Mittel, die Arbeiten der Gesetzgebung besser einzurichten.

Beide Gutachten werden auf den Consalveytisch gelegt. Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung werden Bourgeois und Pellegrini der Commission über die Bitsschrift von St. Martin und Chavannes, zur Ergänzung beygeordnet.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Hausrer. Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 30. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 11 Thermidor VIII.

## Gesetzgebung.

Am 27. Juli waren keine Sitzungen in beyden Räthen.

Senat, 28. Juli.

Präsident: Duc.

Der Beschluss, der dem Kriegsministerium einen neuen Credit von 500,000 Fr. eröffnet, wird verlesen und einer Commission übergeben, die aus den V. Laſſeſchere, Schwaſſer und Fraſca besteht.

Kubli im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Eure zur Untersuchung des Beschlusses des grossen Rath's vom 24. Heumonat verordnete Commission, hat die darin enthaltenen zwey ungleichen Gegenstände gehörig geprüft. Der erste bezieht sich auf eine im allgemeinen Ausschusse erhältene Anzeige von der traurigen Lage, in der sich die Gegenden der Cantone Bellenz und Lavis befinden, welche an allen Lebensbedürfnissen und besonders an Korn und Salz Mangel leiden, und daher den Vollziehungsausschuss einladiet, diese Gegenden so viel ihm möglich ist, und besonders mit diesen beyden Bedürfnissen, das heist: mit Korn und Salz zu unterstützen.

Der zweyte Gegenstand ladet den Vollziehungsausschuss ein, die constitutionellen Behörden in den Cantonen Lavis und Bellenz ungesäumt in Thätigkeit zu setzen.

Was den letzteren Gegenstand betrifft, glaubt Eure Commission, diese Einladung sei wohlgemeint, aber überflüssig und unnütz, weil es ohnhin wesentliche Pflicht des Vollziehungsausschusses sey, sogleich, nachdem diese Cantone vom Feinde geräumt waren, die constitutionellen Behörden wiederum in gehörige Thätigkeit zu

setzen. Die Commission zweifelt keinen Augenblick, daß es nicht schon geschehen seye; hieran zweifeln, hieße wenigstens so viel, als dem Vollziehungsausschuss Nachlässigkeiten zutrauen, oder sogar Mangel an gutem Willen argwohnen: wenn nun keines von beyden ist, wozu dient dann diese Einladung? Ist solche in ängstlichem Sinn genommen, nicht vielmehr Beleidigung, den Vollziehungsausschuss an eine Pflicht zu erinnern, die er so gut kennt und kennen soll, als seine ganze übrige Bestimmung selbst, und welche er um so gewisser schon erfüllt haben möchte, indem er in den ersten Tagen der Befreiung dieser Cantone, einen Regierungs-Commissär dahin absandte; folglich könnte also diese Einladung unterlassen werden. Indessen, wenn solche der Senat gleichwohl nöthig findet, so liegt der Grund dazu einzig in dem dünnen Buchstab des Beschlusses selbst, worin wirklich angezeigt wird, daß die constitutionellen Behörden in diesen zwei Cantonen, noch nicht in Thätigkeit gesetzt seyen.

Was den ersten Gegenstand betrifft, welcher sich auf eine im allgemeinen Ausschusse des grossen Rath's erhalten Anzeige bezieht, hat die Commission solche Anzeige vom Bureau des grossen Rath's zu gehöriger Einsicht abzodern lassen, aber zur Antwort erhalten: daß solche in einer Motion eines Repräsentanten besthebe, welche schon an den Vollziehungsausschuss abgegeben worden sey, und wovon es keine Abschrift gezogen habe: folglich kann weder die Commission noch der Senat selbst, diese Anzeige, welche den Beschluss des grossen Rath's veranlaßt hat, einsehen, außer man möchte sie beim Vollziehungsausschuss abzodern lassen. Dieser zwar ungeziemende Abgang kann aber durch den auf überzeugenden Gründen sich stützenden Glauben, ersetzt werden, weil es unschwer zu urtheilen ist, daß bemeldete zwey Cantone, nach so lange ausgestan-

venen Leiden, in einer sehr traurigen Lage sich befinden, und eine Unterstützung höchst nöthig haben werden. — Unmöglich kann der Mensch ein reineres Vergnügen fühlen, als wenn er nicht nur aus Pflicht, sondern aus wahrer inniger Liebe gegen seine verunglückte Zeitgenossen sich wohlthätig erzeigt. Bey Darreichung solcher Unterstützungen empfängt das Herz einen solch belohnenden Trost, dessen Seligkeiten sich besser empfinden als ausdrücken lassen: und es kann einen edlen Menschen nichts bitterer schmerzen, als wenn er so gerne seinen unglücklichen Mitbrüdern zu Hülfe eilen und Gutes thun möchte, und er selbst in dem traurigen Zustande sich findet, es zuletzt beym blossen Wünschen bewenden zu lassen.

B. S.! Das was oft im Privatleben der Fall ist, kann auch der Fall einer Regierung seyn: wir dürfen es uns nicht verhehlen, sondern wir sind es unserer eigenen Ehre und Gewissen schuldig, laut zu bekennen, daß wir nur zu oft schon gerne helfen wollten und sollten, aber leider nicht konnten: ja nur zu oft von zwar rühmlichem aber unvorsichtigem Mitleiden hingerissen, etwas zu leisten versprachen, das uns auszuführen bishin noch unmöglich fiel. Freylich können uns bekannte eingetretene, unvorhergeschene, höchst traurige Zeittläufe (deren Abwendung nicht in unserer Gewalt lag), auch um Vieles bey allen unbefangenen Menschen, entschuldigen.

Es ist bekannt, daß die eben vorhin am meisten verunglückten Cantone Wallis, Waldstätten, Linth, Säntis &c., auf die durch ein Decret zugesicherte Unterstüzung, welche vorzüglich aus der extra geordneten Vermögenssteuer vom Tausend Eins fallen solle, nach immer mit schreyender Sehnsucht warten; und eben so bekannt und beklagenswürdig ist es, daß die Beamten in der ganzen Republik, aus allen Classen, um Zahlung ihrer längst verdienten Löhnen, sich immer vergeblich melden müssen, anderer und mehrerer zu bekämpfender unausweichlicher Auslagen nicht zu gedenken; dadurch wird die hohe Nothwendigkeit bewiesen, wie vorsichtig und sorgfältig die Gesetzgebung bey ihren abzufassenden Decreten, auf der Hut seyn muß, nicht so leicht Unterstützungen, welche in das Große laufen, zuzuschicken, die zuletzt unerfüllt bleiben müssen, und womit die Achtung und das Zutrauen gegen die Stellvertreter des Volks, im Allgemeinen nur noch mehr geschwächt wird: da ohnehin die besten Absichten und Handlungen derselben, nicht selten entstellt werden. Das Volk insgesamt, und jeder

Bürger insbesondere, haben volles Recht, wenn sie erwarten und fordern, daß das, was die Gesetzgebung verordne und zusichere, auch erfüllt und gehalten werde. Sie fordern nicht mehr, als was man von einem jeden ehrlichen Mann fordern kann. Aber dieser ehrliche Privatmann kann und thut vorhin berechnen, ob er sein Versprechen zu erfüllen im Stande ist; er kennt seine Umstände und Hülfsmittel. Hingegen wir Repräsentanten des Volks, können leider uns mit der gehörigen Kenntniß unserer Staatshaushaltung und Hülfsquellen, noch jetzt nicht rühmen, die doch längst uns ganz geläufig seyn sollte: glaublich wird und darf es doch nicht mehr lange anstehen, wo wir Rechenschaft und Kenntniß von allem durch den Vollziehungsausschuss erhalten werden. Jetzt aber beschlossen wir noch, besonders derlei Unterstützungen, und andere mannichfaltige Ausgaben, immer nur auf ein Unberechnetes, auf ein Ungewisses dahin. Der Vollziehungsausschuss allein weiß jetzt noch dies alles am besten: er kann und muß wissen, was die Steuern und Auflagen, was der Ertrag der Nationalgüter und andere Gefälle abwerfen mögen, und was der Staat hingegen von Zeit zu Zeit unausweichlich zu bestreiten hat, und in wie weit er nun auch diese vorliegende Resolution in Erfüllung zu setzen im Stande seyn wird. Wann die Rechnung unserer Staatshaushaltung seiner Zeit günstiger ausfallen möchte, als solche gegenwärtig den Anschein hat, so wird unsere Angstlichkeit in Freude übergehen, und man darf versichert seyn, daß die Repräsentanten jederzeit mit innigster Theilnahme allen verunglückten Mitbürgern aus allen Kräften Erleichterung und Hülfe ungedeihen lassen werden. Indessen sollten uns diese und noch viele andere Gründe, mehr zur Verwerfung als zur Annahme der Resolution bestimmen.

(Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Von den Ansprüchen der Pfarrer auf den Gehinden. Von Thaddäus Müller, bischöfl. Commissär und Stadtpfarrer zu Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 44.

Der Vs. versichert uns (S. 40), daß nach einer genauen Berechnung der Verlust, den die Geistlichkeit